

Begründung
zur
Aufhebung des B-Plans Nr. 21
„Hauskoppelberg“
(ehemals Neuaufstellung und Erweiterung)
der
Gemeinde Trittau
Kreis Stormarn

Gebiet: Plangebiet nordwestlich Rausdorfer Straße, östlich Hauskoppelberg 52a/b, nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thiesenweg



Vorentwurf
November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung / Einleitung	3
2.	Gebietsbeschreibung	3
3.	Planerische Vorgaben	4
3.1	Landesentwicklungsplan 2010	4
3.2	Regionalplan Planungsraum I (1998)	5
4.	Flächennutzungsplan (F-Plan)	7
5.	Anlass, Ziel und Zweck der Aufhebung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)	8
6.	Inhalte des Bauleitplans/Situation im Plangebiet	9
6.1	Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan	9
6.2	Gegenwärtige Nutzung	10
7.	Auswirkungen der Aufhebung und Abwägung	11
8.	Entschädigung	11
9.	Scoping	11
10.	Kosten	15
11.	Beschluss	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2010	5
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I (1998)	7
Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen F-Plan mit Kennzeichnung des Plangebiets	8
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtsgültigen B-Plan Nr. 21	10

1. Vorbemerkung / Einleitung

Der rechtskräftige Bebauungsplan B-Plan Nr. 21 „Hauskoppelberg“ (ehemals Neuaufstellung und Erweiterung) der Gemeinde Trittau besitzt Rechtskraft seit dem 20.06.1996 (Bekanntmachung gem. § 12 BBauG-1960; Genehmigung am 03.08.1964). Die Satzung ist am 10.07.1996 in Kraft getreten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 am 05.03.2020 beschlossen.

Mit der Aufhebung werden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans im Geltungsbereich aufgehoben.

2. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Trittau liegt im südöstlichen Bereich des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein, ca. 30 km nordöstlich der Hansestadt Hamburg. Die Gemeinde Trittau ist mit ihren ca. 8.832 EinwohnerInnen die größte Gemeinde im Amt Trittau, welches Mitglied in der Metropolregion Hamburg ist. Amtsangehörige Gemeinden sind Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave.

Das Plangebiet der Aufhebung befindet sich zentral in der Ortslage Trittau nordwestlich der Rausdorfer Straße, östlich am Hauskoppelberg 52a/b sowie nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thiesenweg. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,54 ha.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abb. 1 zu entnehmen.

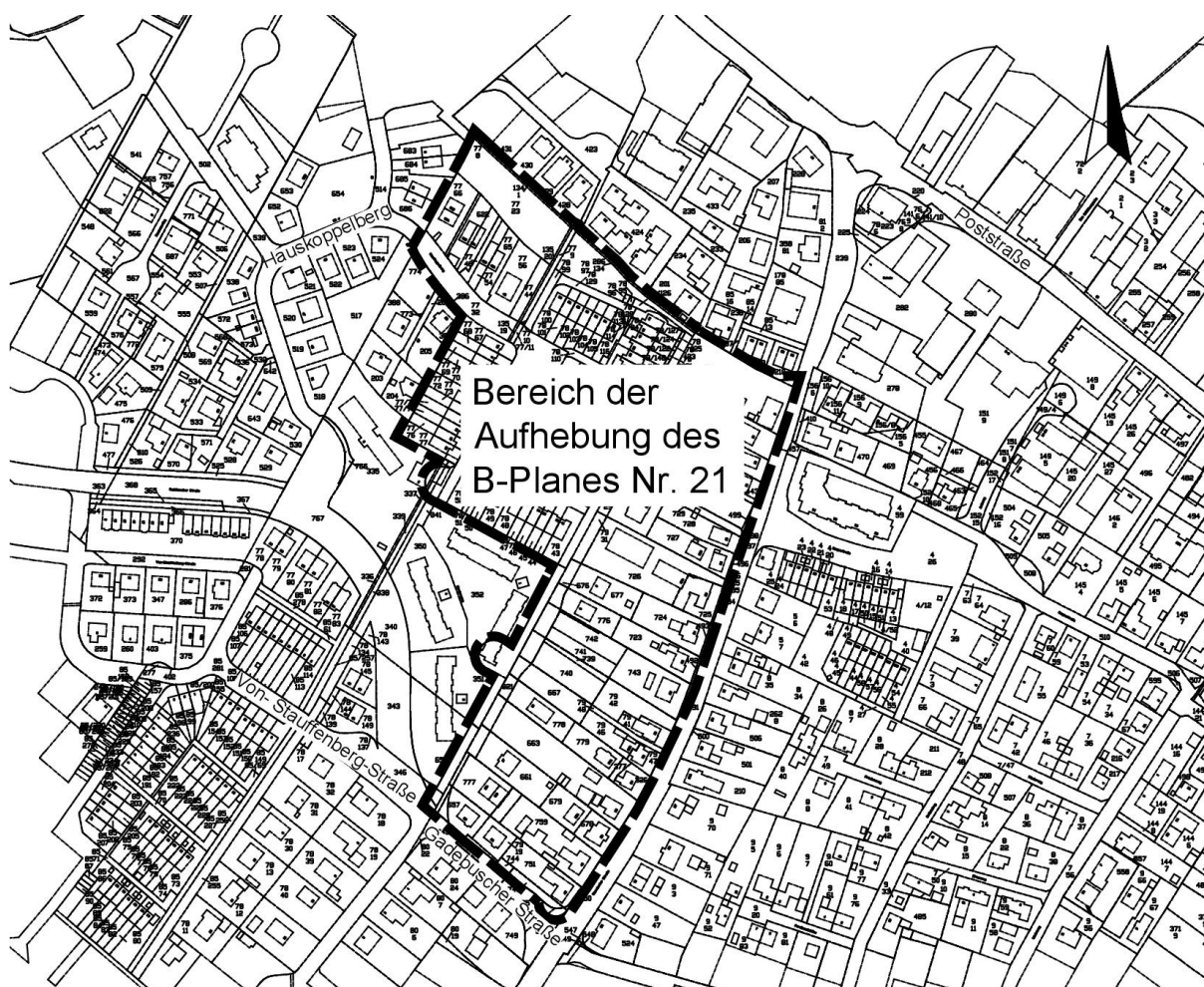


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010) definiert ein Leitbild für Schleswig-Holstein mit folgenden Zielen:

- nachhaltige Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird;
- gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
- Schutz der natürlichen Ressourcen;
- angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen für alle Menschen;
- Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in zumutbarer Entfernung

Als ein Unterziel ist zum Erreichen dieser Ziele die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie an geeigneten Standorten und in ausreichendem Umfang aufgeführt. Laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) gehört die Gemeinde Trittau zum Ordnungsraum Hamburg und ist im zentralörtlichen System als Unterzentrum (2.2.3) eingestuft. Die Ordnungsräume sind, dem Landesentwicklungsplan folgend, Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotenziale.

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Aspekten der Nachhaltigkeit ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Weiterhin befindet sich das Gemeindegebiet Trittaus in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (3.7.2) sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (5.2.2).

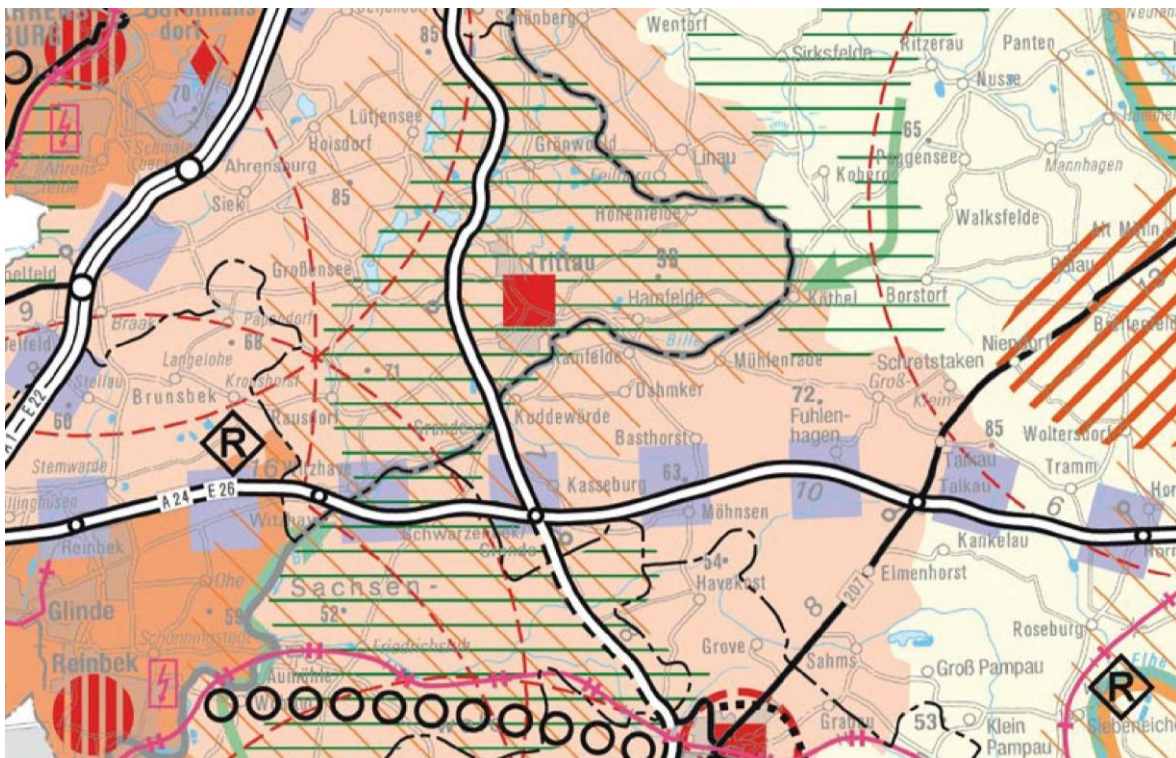


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2010

3.2 Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Gemeinde Trittau befindet sich im Bereich des Regionalplanes Planungsraum I (1998). Die Einordnung der Gemeinde Trittau im zentralörtlichen System als Unterzentrum sowie das östlich der Gemeinde gelegene Naturschutzgebiet Hahnheide werden nachrichtlich übernommen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen aus dem Regionalplan zusammengefasst, die für die vorliegende Planung relevant sind.

Die Gemeinde Trittau wird hinsichtlich der regionalen Siedlungsstruktur als Unterzentrum eingestuft und soll in dieser Funktion weiterentwickelt werden. Dazu soll der Ausbau der Ortsmitte zu einem leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich vorangetrieben werden. Dementsprechend sind die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung soll sich aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes Hahnheide und weiterer schützenswerter Landschaftsteile in westlicher Richtung vollziehen. Es ist darauf zu achten, dass hier ausreichend Bauflächen sowohl im wohnbaulichen als auch im gewerblichen Bereich zur Verfügung stehen, um dem Siedlungsdruck in den umliegenden Nahbereichsgemeinden entgegenzuwirken. Im gesamten Nahbereich ist ein differenziertes Freizeit- und Naherholungsangebot vorhanden, welches insbesondere in den Bereichen Großensee und Lütjensee bereits zu einer starken Beanspruchung der Landschaft geführt hat. Beim weiteren Ausbau soll vorrangig auf den Schutz der Landschaft und der Grundwasservorräte geachtet werden.

Aus dem Regionalplan für den Planungsraum I geht hervor, dass sich das Gemeindegebiet Trittau, bis auf die damalige Siedlungsfläche aus dem Jahr 1998 sowie einer Erweiterungsmöglichkeit in westlicher Richtung – die bereits größtenteils ausgenutzt wurde, in einem Regionalen Grünzug (4.2(1)) liegt. Im Regionalplan sind in den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen:

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung ((4.2 1))

Laut Regionalplan ist die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte (siehe Abb. 4) unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Weiterhin ist umliegend angrenzend an den damaligen Siedlungskörper ein Schwerpunktbereich für die Erholung (4.3(2)) eingetragen. Östlich, nördlich und südlich sind Vorranggebiete für den Naturschutz sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) (4.4(1)) eingetragen.

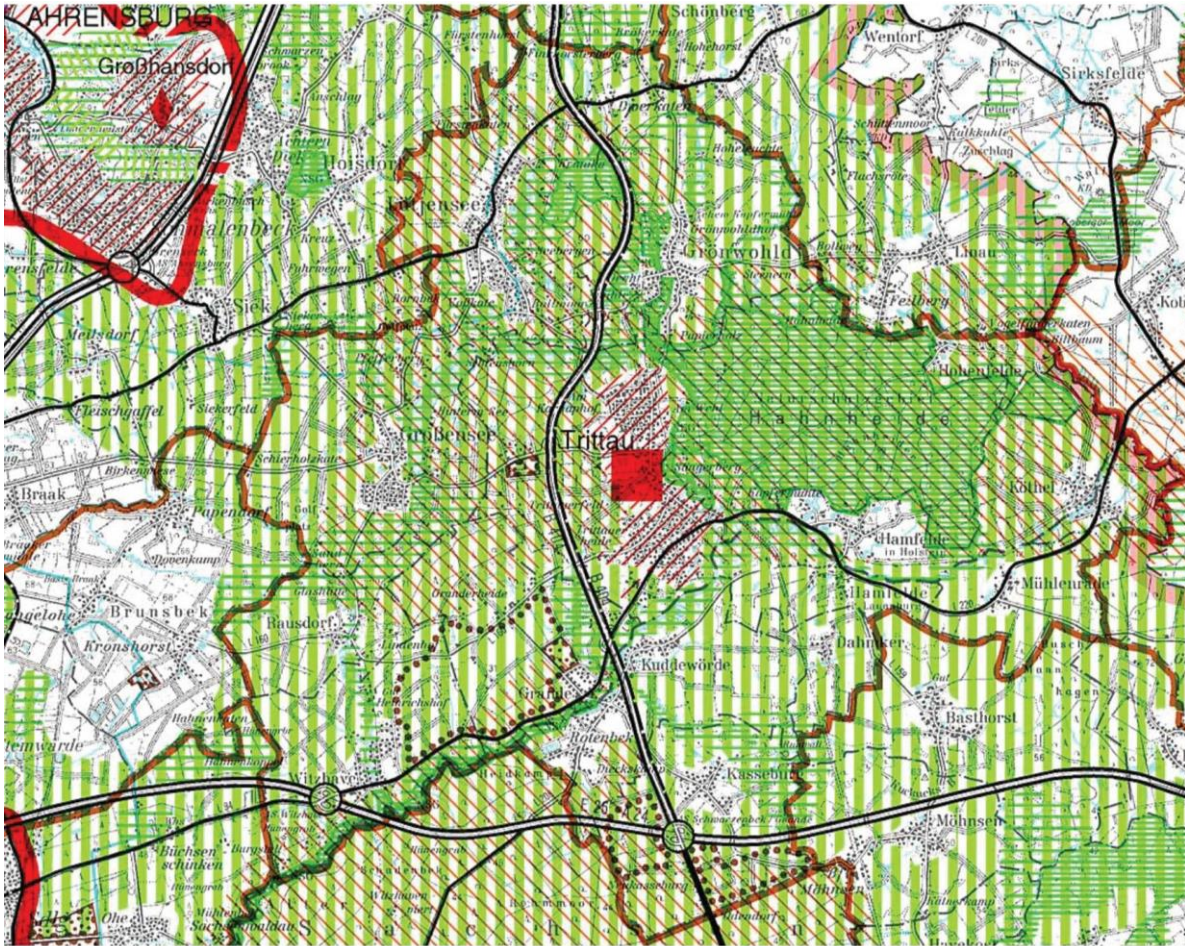


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I (1998)

4. Flächennutzungsplan (F-Plan)

Für die Gemeinde Trittau gilt der im Jahre 1976 vom Innenministerium genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen.

Im derzeit gültigen F-Plan wird das Plangebiet des B-Planes Nr. 21 zu großen Teilen als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Ein kleiner Bereich im Norden ist als Gemischte Baufläche (M) und im Nordwesten als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe Abb. 4).

Dies entspricht den Festsetzungen des B-Planes Nr. 21.

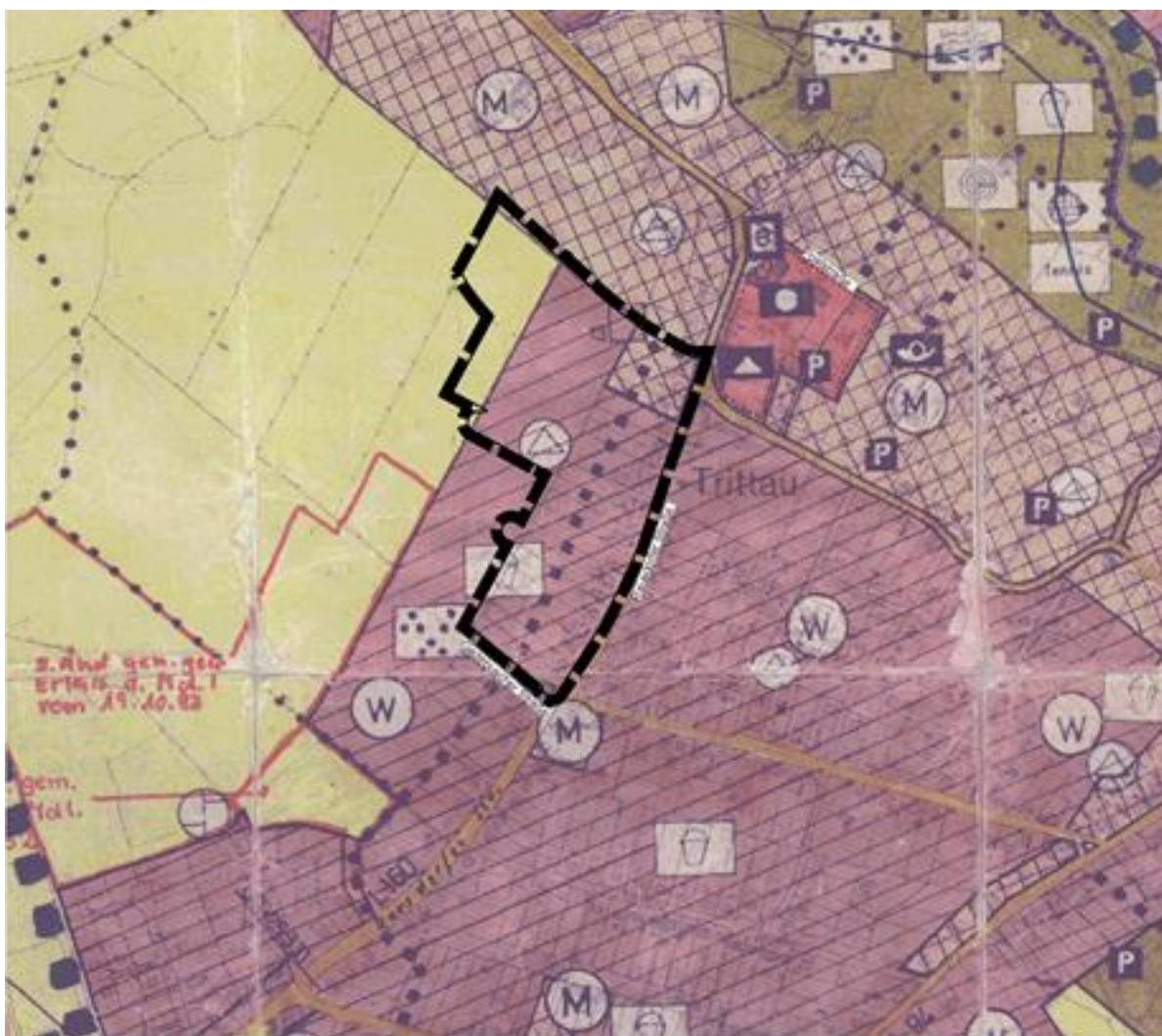


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen F-Plan mit Kennzeichnung des Plangebiets

5. Anlass, Ziel und Zweck der Aufhebung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Während eines eingereichten Bauantrages im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hauskoppelberg“ Neuaufstellung und Erweiterung für das Gebiet nordwestlich Rausdorfer Straße, östlich Hauskoppelberg 52a/b, nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thießenweg wurde festgestellt, dass die vorhandene Bebauung vom Bebauungsplan abweicht.

Im Rahmen der Aufarbeitung zu den Abweichungen vom Bebauungsplan wurde von der Amtsverwaltung Trittau festgestellt, dass während der Bebauung einige Befreiungen von den Festsetzungen gemacht worden sind. So wurde unter anderem von den festgesetzten Baugrenzen abgewichen, aufgrund dessen sich einige Vorhaben nun gänzlich außerhalb der Baugrenzen befinden. Zudem wurde ein großer Teil der Stellplätze oberirdisch hergestellt, während der Bebauungsplan hier Tiefgaragen vorsieht.

In einem Gespräch mit dem Kreis Stormarn wurde darüber beraten, wie mit weiteren Bauanträgen im Bereich des Bebauungsplanes verfahren werden soll, nachdem bereits in der Vergangenheit von den Grundzügen der Planung abgewichen wurde. Während dieses Gespräches kam man zu der Überein-

stimmung, dass von den Grundzügen der Planung bereits soweit abgewichen worden sei, dass eine Aufrechterhaltung der Rechtskräftigkeit dieses Bebauungsplanes nicht gegeben sei. Weder könne in neuen Bauanträgen von den Festsetzungen, welche die Grundsätze der Planung berühren, befreit werden, noch könnten diese Bauanträge verfahrenssicher abgelehnt werden, da bereits zu viele Befreiungen erteilt worden sind.

Das Plangebiet ist bis auf wenige Grundstücke in zweiter Reihe an der Rausdorfer Straße bereits vollständig bebaut. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Bebauungsplan Nr. 21 „Hauskoppelberg“ Neuaufstellung und Erweiterung aufzuheben.

Bei künftigen Einreichungen von Bauanträgen für eine Bebauung der restlichen Grundstücke in zweiter Reihe werden die Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.

Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1995 setzt für den Geltungsbereich der Aufhebung ein Reines Wohngebiet (WR), ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Mischgebiet (MI) fest, welche zwischenzeitlich realisiert wurden.

Die umgebenden Flächen sind baulich so vorgeprägt, dass hier ebenfalls eine Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB vorgenommen werden kann. Dabei ist das städtebauliche Planungsziel, das Gelände als Wohnbaufläche (gemäß rechtskräftigem F-Plan) zu nutzen, auch bei einer Beurteilung nach § 34 zu erreichen.

Die gemeindlichen Entwicklungsziele werden durch eine Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans erreicht.

6. Inhalte des Bauleitplans/Situation im Plangebiet

6.1 Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1996 setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO, ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO und ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Folgende Festsetzungen sind hier getroffen worden:

Im nordwestlichen und im südlichen Bereich - **WA** gemäß § 4 BauNVO:

GRZ 0,2-0,35

1-3 Vollgeschosse

Im südöstlichen Bereich - **WR** gemäß § 3 BauNVO:

GRZ 0,2

1 Vollgeschoss

Im nördlichen Bereich - **MI** gemäß § 6 BauNVO:

GRZ 0,3

2 Vollgeschosse

Für alle drei vorgenannten Nutzungen gilt:

Der Bebauungsplan setzt die Stellung der baulichen Anlagen mit Baugrenzen fest und gibt genaue Vorgaben zu den überbaubaren Grundstücksflächen (siehe Abb. 5).

6.2 Gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet ist zwischenzeitlich unter Einhaltung der festgesetzten Art der baulichen Nutzungen des Bebauungsplanes bebaut worden. Im Plangebiet sind lediglich 7 Grundstücke noch nicht bebaut. Dies ist in Relation zum Umfang der Bebauung ein geringer Anteil, sodass durch die Aufhebung keine gebietsprägenden Veränderungen zu erwarten sind. Diese Grundstücke können nach § 34 BauGB beurteilt werden.



Abbildung 5: Auszug aus dem rechtsgültigen B-Plan Nr. 21

7. Auswirkungen der Aufhebung und Abwägung

Da zu erwarten ist, dass im Geltungsbereich künftig nur noch die unter Kapitel 6.2 genannten 7 Baugrundstücke bebaut werden, dessen Baugesuche nach § 34 BauGB beurteilt werden, wird davon ausgegangen, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans geringfügig auf das Klima und die Lufthygiene auswirkt und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch weiterhin Rechnung getragen wird. Die Auswirkungen auf allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gegeben, da es sich um ein bereits komplett bebautes Gebiet handelt. Auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung insbesondere der Familien mit Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens bleiben weiterhin gegeben, da sich an der Eigenschaft des Gebietes nichts ändert (die Art der baulichen Nutzung bleibt gemäß Darstellung im rechtskräftigen F-Plan bestehen). Zudem werden die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedlicher Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens, des Sports, der Freizeit und Erholung nicht berührt. Weitere wesentliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange sind auf Grund des fortgeschrittenen Entwicklungsstandes und der zukünftigen Beurteilung des Plangebiets nach § 34 BauGB nicht zu erwarten.

8. Entschädigung

Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1996 setzt im Geltungsbereich der Aufhebung ein bebautes Gebiet fest, welches komplett realisiert wurde. Die umgebenden Flächen sind baulich so vorgeprägt, dass eine Beurteilung von Bauvorhaben nach der Aufhebung nach § 34 BauGB vorgenommen werden kann. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes treten keine wertmindernden Umstände ein, so dass Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden können.

9. Scoping

In der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Zur Aufhebung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Trittau

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden.

Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger

Name

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs.6 Nr.7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von			

	bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.			
(3)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden.			
(4)	Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL			

	<p>u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschsaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss.</p> <p>Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden.</p> <p>Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	--	--	--	--

10. Kosten

Der Gemeinde Trittau entstehen durch die Aufhebung keine Kosten.

11. Beschluss

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss am die Einleitung des Aufhebungsverfahrens sowie die Offenlage des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 21 beschlossen hat.

Trittau, den

Bürgermeister